

Statuten FC Kestenholz



Wo eine männliche Formulierung benutzt wird ist automatisch auch die weibliche Form gemeint.

A. Zweck und Stellung des Clubs

Art. 1

Der Fussballclub Kestenholz (FCK), gegründet 1915, widmet sich in erster Linie dem Fussballsports.

Der Club ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV) und untersteht dessen Beschlüssen und Weisungen und derjenigen der FIFA und UEFA .

Er ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Clubfarben sind blau/weiss.

B. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Club besteht aus:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- B-Mitglieder
- Freimitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder

Art. 3 Mitglieder

a) Ehrenpräsident

Ein abtretender oder ehemaliger Präsident kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er ist beitragsfrei.

b) Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den FCK besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

c) Aktivmitglieder

Jeder kann Aktivmitglied werden.

d) B-Mitglieder

B-Mitglied kann jede Person werden – unter Ausschluss von Firmen, Institutionen, Vereinen und dergleichen juristischen Personen – die dem FCK einen Jahresbeitrag zukommen lässt. Den B-Mitgliedern kommen keine Rechte zu. Sie unterstehen auch keinen weiteren Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind stimmberechtigt.

e) Freimitglieder

Vereinsmitglieder mit besonderen Verdiensten zu Gunsten des Clubs, können auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung. Sie sind stimmberechtigt.

f) Junioren

Als Junior gilt jeder Spieler und jede Spielerin im Juniorealter. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.

g) Passivmitglied

Mitglieder des FCK können auch Personen sein, die keiner der vorstehenden Kategorien angehören und auch sonst keine Funktionen innerhalb des Vereins wahrnehmen.

Art. 4 Beitritt und Austritt

Der Beitritt eines Aktiv-, oder B-Mitgliedes ist erfolgt, wenn das Anmelde- oder Übertrittformular rechtsgültig unterzeichnet ist. Dasselbe gilt für Leihspieler. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt in jedem Fall erst durch Beschluss der Generalversammlung.

Austrittsgesuche von Spielern, die beim SFV gemeldet sind, können nur auf Ende Saison eingereicht werden und müssen bis spätestens 31. März dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Austrittsgesuche, welche erst später eingereicht werden, können erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Der Austritt kann nur genehmigt werden, wenn das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat. Die Mitgliedschaft erlischt in diesen Fällen mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, Reglemente, sowie der Beschlüsse der Versammlung und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 6 Ausschluss

Ausgeschlossen werden:

- a) Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung den statuarischen Verpflichtungen und den Beschlüssen des Vereins nicht nachkommen.
- b) Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden.

Ausschlüsse können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgesprochen werden. Dem Mitglied wird der Entscheid und die Begründung schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 Beiträge

Jedes Mitglied, ausgenommen die beitragsfreien Mitgliederkategorien, schulden dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, sowie allfällige weitere persönliche Verpflichtungen. Jeder Austretende bezahlt den Jahresbeitrag für das vollendete oder angebrochene Vereinsjahr.

C. Organisation, Vereinsjahr, Vertretung

Art. 8 Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vereinsversammlung
- d) Vorstand
- e) Sportkommission und Spielkommission
- f) Juniorenkommission
- g) Rechnungsrevision

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder einer von beiden zusammen mit dem Aktuar.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die allgemeinen Traktanden sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Sportchef
 - des Juniorenobmannes
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kassabericht und Revisionsbericht
- Budget für das kommende Vereinsjahr
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Mitglieder der Clubhauskommission (eventuell)
 - der Revisoren
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Ehrungen
- Verschiedenes

Die Traktandenliste kann vom Vorstand nötigenfalls durch weitere Traktanden ergänzt werden. Einladung und Traktandenliste sind den Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor derselben schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall hat der Vorstand die Generalversammlung innert Monatsfrist mit einer Traktandenliste einzuberufen. Im Übrigen gilt Art. 9.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen, Stimmberechtigung

Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind: Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Aktivmitglieder, B-Mitglieder. Die Versammlung steht unter der Leitung des Präsidenten, in seiner Abwesenheit des Vize-Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Wahlen gilt bei einem allfälligen 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Clubhauskommission
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins

Art. 13 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird je nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Ihr obliegt die Behandlung der laufenden Geschäfte, mit Ausnahme der unter Art. 9 genannten. Versammlungsbeschlüsse sind sofort rechtsgültig. Sie können nur auf schriftliches Gesuch von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, welche an der betreffenden Versammlung anwesend waren, innert 3 Tagen, in Wiedererwägung gezogen werden. Ein Versammlungsbeschluss kann jedoch allerhöchstens einmal in Wiedererwägung gezogen werden.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand welcher von der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Finanzchef
- Sportchef
- Juniorenobmann
- Spiko
- Koordinator Anlässe

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, bei ständiger Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand als Gesamtheit ist zur Erledigung all jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht anderen Organen des Clubs zugewiesen sind. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln, auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt. Er hat darüber bei der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten. Das genehmigte Budget ermächtigt den Vorstand, die entsprechenden Ausgaben zu tätigen. Ausserdem hat er Kredit für ausserordentliche Ausgaben bis 20'000 Fr.

Art. 15 Funktionen der Vorstandmitglieder insbesondere:

a) Präsident

Der Präsident leitet sowohl die Vereinsversammlungen als auch die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beruft Vorstandssitzungen ein, so oft es die Umstände verlangen. Er hat auf die ordentliche Generalversammlung hin einen Jahresbericht auszuarbeiten. Der Präsident kann in sämtlichen Kommissionen Sitz, Einsitz und Stimme haben.

b) Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit, zudem steht er ihm bei seiner Tätigkeit bei.

c) Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen, Vereins- und Generalversammlung. Er besorgt mit Ausnahme der Spielaufgebote auch die Korrespondenz des Vereins. Er besorgt die regelmässige Nachführung des Mitgliederverzeichnisses und der Mitglieder-Datenbank durch entsprechende Mutationen. Zudem erledigt er sämtliche Einladungen und Aufgebote zu Vereinsversammlungen oder Clubarbeiten. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

d) Finanzchef

Der Finanzchef hat genaue Rechnung zu führen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und ist zudem verantwortlich für die Erstellung des Budgets. Er darf nur Rechnungen bezahlen, welche durch den Präsidenten visiert wurden. Mit dem 31. Mai hat er die Jahresrechnung abzuschliessen und einen Kassabericht zu verfassen. Kassa-Abschluss und Kassabericht müssen von der Generalversammlung den Revisoren vorgelegt werden. Der Kassier ist dafür verantwortlich, dass die Ausstände richtig eingehen. Er führt über das finanzielle Ergebnis von Anlässen eine separate und übersichtliche Abrechnung. Er kann nötigenfalls, unter seiner persönlichen Haftung weitere Mitglieder zur Mithilfe aufbieten.

Übrige Vorstandmitglieder und ihre Tätigkeiten werden im Organigramm des Clubs beschrieben.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Pflichten und Rechte der Mitglieder richten sich nach den Generalversammlung-Beschlüssen, nach den Statuten und allfälligen Reglementen der Abteilungen. Die Statuten sind via Vereinswebsite zugänglich.

Auf die von Gemeinde- und Schulbehörden, sowie von den Platzeigentümern aufgestellten Vorschriften ist strengstens zu achten. Der FC Kestenholz macht einen Haftungsausschluss.

Als Spielregeln gelten diejenigen des SFV.

D. Versicherungen

Art. 18 Versicherungen

Alle Aktivmitglieder und Junioren sind, auf eigene Rechnung, versicherungspflichtig.

Bei Unfällen Nichtversicherter lehnt der Club jede Verantwortung ab. Diese Bestimmungen gelten auch für sämtliche Nicht-Aktivmitglieder, die am Training oder bei Trainingsspielen teilnehmen.

E. Finanzielles

Art. 19 Finanzielles

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Bussen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Spieleinnahmen
- Veranstaltungen

- Sponsoring

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jedes Jahr durch die Generalversammlung festgesetzt.

Durch den Vorstand können in folgenden Fällen Bussen angeordnet werden:

- Bei ungebührlichem Benehmen gegenüber Schiedsrichter oder den eigenen Mitgliedern.

Verbandsbussen können vollumfänglich dem fehlbaren Spieler übertragen werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 20 Schlussbestimmungen

Das Verhältnis des Clubhauses bzw. der Clubhauskommission zum Verein ist im speziellen Clubhaus-Reglement festgehalten.

Die Generalversammlung entscheidet in allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen.

Eine Revision der Statuten kann nur von 2/3 der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder verlangt und beschlossen werden.

Die Auflösung des Clubs kann nur auf Verlangen von 2/3 der Stimmberechtigten vor die Generalversammlung gebracht werden. Zur Auflösung bedarf es eines Generalversammlung-Beschlusses von 9/10 der Stimmenden.

Bei allfälliger Auflösung des Clubs sind die wichtigsten Akten und das gesamte Vereinsvermögen bei der Einwohnergemeinde Kestenholz zu hinterlegen, mit der Bestimmung, diese einem innerhalb von zehn Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Fussballclub herauszugeben. Unter keinen Umständen darf jedoch die Kasse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Kommt innerhalb des vorgeschriebenen Termins von zehn Jahren keine Neugründung zustande, verfallen die Finanzen zu Gunsten einer wohlthätigen Institution, wenn möglich in der Gemeinde Kestenholz.

Kestenholz, im Mai 2017

Der Präsident:

Der Aktuar: